Beschlussvorlage **Gemeinde Mölln**
2024/GVMö/021
öffentlich

Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Mölln für das Haushaltsjahr 2024

Organisationseinheit:	*Datum*
Kämmerei	05.12.2024
Bearbeiter:	*Einreicher:*
Katrin Stegemann	

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Gemeindevertretung Mölln (Entscheidung)	18.12.2024	Ö

Beschlussvorschlag
Die Gemeindevertretung beschließt die anliegende Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Gemeinde Mölln für das Haushaltsjahr 2024 und Folgejahre.

Anlage: Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Mölln 2024 – 2027

Sachverhalt
Erläuterung siehe Haushaltssicherungskonzept

Finanzielle Auswirkungen:

☐ Ja	☐ Nein		
1. Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten) €	2. Jährliche Folgekosten/ -lasten €	3. Finanzierung/ Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf) €	4. Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbelastung (Mittelabfluss, Kapitaldienst, Folgelasten ohne kalkulatorische Kosten) €
Veranschlagung im Ergebnishaushalt im HH-Jahr: Sachkonto:	Veranschlagung im Finanzhaushalt im HH-Jahr: Finanzkonto:	☐	Keine Veranschlagung

Anlage/n

1	Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Mölln 2024 (öffentlich)

Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Gemeinde Mölln

2024 – 2027

Inhalt

1. Gesetzliche Grundlagen ... 1
2. Darstellung der aktuellen Haushaltslage ... 2
2.1. Haushaltssatzung 2024 ... 2
2.2. Entwicklung der Haushaltswirtschaft ... 3
3. Analyse und Ursachen der Haushaltssituation ... 5
3.1 Allgemeine Angaben zur Gemeinde ... 6
3.2. Schlüsselzuweisungen ... 6
3.3. Entwicklung Amtsumlage und Kreisumlage ... 7
3.4. Einführung des NKHR M-V ... 8
3.5. Entwicklung der Realsteuern ... 8
3.5.1. Gewerbesteuer ... 8
3.5.2. Grundsteuer A und B ... 9
3.6. Anpassung der Hebesätze für die Realsteuern ... 10
4. Zielsetzung, Bindungswirkung und Handlungsfelder ... 11
4.1. Zielsetzung ... 11
4.2. Bindungswirkung ... 12
4.3. Handlungsfelder ... 13
5. Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung ... 14
5.1. Umsetzung der Konsolidierungsvorschläge 2023 ... 15
5.1.1. Erträge und Einzahlungen ... 15
5.1.2. Aufwendungen und Auszahlungen ... 17
5.2. Neue Konsolidierungsvorschläge ... 19
5.2.1. Erträge und Einzahlungen ... 20
5.2.2. Minderaufwendungen und -auszahlungen ... 21
5.3. Konsolidierungseffekte bis 2027 ... 24
5.4. Konsolidierungshilfen nach § 27 FAG M-V ... 25
6. Fazit und Ausblick ... 26
Vergleich der Erträge aus Steuern und der allgemeinen Zuweisungen mit den Aufwendungen/Auszahlungen für die Pflichtaufgaben ... 27
Zusammenfassung der freiwilligen Leistungen ... 28

1. Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 43 Abs. 1 KV M-V hat die Gemeinde Mölln ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben unter Beachtung der Generationengerechtigkeit nachhaltig gesichert ist.

Der Ergebnishaushalt und der Finanzhaushalt sind in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen (Haushaltsausgleich gem.§ 43 Abs. 6 KV M-V).

Kann der Haushaltsausgleich nach Absatz 6 trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten sowie Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht erreicht werden, ist ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, in dem die Ursachen für den unausgeglichenen Haushalt beschrieben und Maßnahmen dargestellt werden, durch die der Haushaltsausgleich und eine geordnete Haushaltswirtschaft auf Dauer sichergestellt werden. Der Zeitraum, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich erreicht werden soll, ist zu benennen (§ 43 Abs. 7 KV M-V).

Mit der Novellierung der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) Mitte des Jahres 2016 wurde der Beurteilung und dem Nachweis der dauernden Leistungsfähigkeit besondere Beachtung geschenkt.

Besonders die neu eingefügten §§ 17a und 17b enthalten konkrete Regelungen zu Maßnahmen bei Einschränkungen der dauernden Leistungsfähigkeit und zum Haushaltssicherungskonzept.

Gemäß § 17a GemHVO-Doppik sind Gemeinden mit eingeschränkter, gefährdeter oder weggefallener dauernder Leistungsfähigkeit dazu verpflichtet alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit erforderlich sind:

- Prüfung der Notwendigkeit und des Umfangs der Aufwendungen und Auszahlungen im pflichtigen Aufgabenbereich

- Prüfung der Angemessenheit von Aufwendungen und Auszahlungen im freiwilligen Aufgabenbereich sowie

- Prüfung der Möglichkeiten zur Erhöhung der Erträge und Einzahlungen

Im § 17b GemHVO-Doppik heißt es:

„(1) Das Haushaltssicherungskonzept ist mindestens wie folgt zu gliedern, wobei die Darstellung zu den einzelnen Punkten zwischen dem Ergebnishaushalt und dem Finanzhaushalt zu unterscheiden hat:

1. Darstellung der aktuelle Haushaltslage,

2. Analyse der Ursachen für den fehlenden Haushaltsausgleich,

3. Feststellung des Konsolidierungsbedarfs,

4. Festlegung der Konsolidierungsmaßnahmen,

5. Zusammenfassung der finanziellen Wirkungen der Konsolidierungsmaßnahmen,

6. Angabe des Konsolidierungszeitraumes.

(2) Die Konsolidierungsmaßnahmen sind produktbezogen mit ihren finanziellen Wirkungen in den jeweiligen Haushaltsjahren des Konsolidierungszeitraums darzustellen.

(3) Die Zusammenfassung der finanziellen Wirkungen der Konsolidierungsmaßnahmen erfolgt auf Grundlage der Finanzplanung und ihrer Fortschreibung für den Konsolidierungszeitraum."

Mit der Rechtsaufsichtlichen Entscheidung zur Haushaltssatzung 2024 des Landrates des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde vom 25.09.2024 wurde die Gemeinde verpflichtet, die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes ab 2024 ff. bis zum 31.12.2024 zu beschließen und danach der unteren Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Allgemeine Hinweise

Das Ziel der Haushaltskonsolidierung ist der Ausgleich des Ergebnis- und des Finanzhaushaltes.

Die Basis für das HSK bildet der Haushalt 2024.

Die Jahresrechnungen für die Gemeinde Mölln sind bis einschließlich des Jahres 2018 festgestellt und bis 2021 aufgestellt. Sie fließen ebenso in die Analyse mit ein wie auch die vorläufigen Ergebnisse der Jahre 2022 und 2023.

2. Darstellung der aktuellen Haushaltslage

2.1. Haushaltssatzung 2024

Die Aufstellung des Haushaltes 2024 erfolgte auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) vom 25.02.2008 (GVOBl. M-V S. 34), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 24.05.2024 (GVOBl. M-V S. 239, 242) und des Orientierungsdatenerlasses vom 09.11.2023 und dessen Aktualisierung vom 04.01.2024 sowie den Zuarbeiten der Ämter der Amtsverwaltung Stavenhagen.

Der Haushalt 2024 wurde am 28.03.2024 durch die Gemeindevertretung beschlossen.

Trotz umfangreicher Sparmaßnahmen gelang die Aufstellung eines ausgeglichenen Haushaltes (weder Ergebnis- noch Finanzhaushalt) für das Haushaltsjahr 2024 und Folgejahre nicht:

<u>Finanzhaushalt</u>

Der Finanzhaushalt ist nach § 16 Abs. 2 GemHVO-Doppik unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen aus Haushaltsvorjahren ausgeglichen, wenn kein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen besteht.

Der vorläufige Konsolidierungsbedarf im Finanzhaushalt (= Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsjahres) beträgt Ende des Jahres 2024 voraussichtlich insgesamt -456.481 €. Der Vortrag per 31.12.2023 beläuft sich vorläufig auf -157.381 €. Der Konsolidierungsbedarf setzt sich aus dem Vortrag zum 31.12.2023 sowie dem Planergebnis für das Haushaltsjahr 2024 zusammen.

Finanzhaushalt	**2024**
	in €
Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	-157.381
Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-236.700
Planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen	-62.400
Haushaltsausgleich Finanzhaushalt	-456.481
Fehlbetrag ohne Haushaltsvorjahre	-299.100

Ergebnishaushalt

Laut § 16 Absatz 1 Nummer 1 GemHVO-Doppik ist der Ergebnishaushalt in der Planung ausgeglichen, wenn dieser unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen und vorgetragenen Jahresüberschüssen aus Haushaltsvorjahren gemäß § 2 Abs. 1 Nummer 27 keinen Fehlbetrag ausweist.

Der Ergebnishaushalt 2024 weist nach der Veränderung der Rücklagen und unter der Einbeziehung der Vorträge aus Vorjahren einen Fehlbetrag in Höhe von -385.035 € aus. Der Fehlbetrag setzt sich aus dem vorläufigen Vortrag zum 31.12.2023 sowie dem Planergebnis für das Haushaltsjahr 2024 zusammen.

Lfd. Nr.		Jahr	Jahresergebnis	Jahresergebnis je Einwohner (Stand 31.12.2022)
			(in €)	
		1	2	3
1.	**Aus Haushaltsvorjahren vorzutragende Beträge**			
1.1	weitere Haushaltsvorjahre Ergebnis in Summe	vor 2022	-19.352,04	-37,36
1.2	2. Haushaltsvorjahr (Ergebnis)	2022	42.017,24	78,83
1.3	1. Haushaltsvorjahr (Plan)	2023	-350.300	-657,22
2.	**Ansatz des Haushaltsjahres**	2024	-57.400	-107,69
3.	**Summe / Saldo zum Ende des Haushaltsjahres**	2024	**-385.035**	**-722,39**

2.2. Entwicklung der Haushaltswirtschaft

Ergebnishaushalt

Am Ende des Finanzplanungszeitraums beträgt der Fehlbetrag inkl. Vorträgen -717.835 €. Die Verluste konnten mit der zweckgebundenen Kapitalrücklage aus investiven Schlüsselzuweisungen gemäß § 18 Absatz 4 GemHVO-Doppik nicht kompensiert werden. Insoweit ist weder im laufenden Haushaltsjahr noch zum Ende des Finanzplanungszeitraumes

der Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt gegeben. Für die mittelfristige Finanzplanung bis zum Jahr 2027 ergibt sich folgendes Bild:

Lfd. Nr.		Jahr	Jahresergebnis	Jahresergebnis je Einwohner (Stand 31.12.2022)
			(in €)	
		1	2	3
4.	**Ansätze der Haushaltsfolgejahre**			
4.1	1. Haushaltsfolgejahr	2025	-120.400	-225,89
4.2	2. Haushaltsfolgejahr	2026	-109.100	-204,69
4.3	3. Haushaltsfolgejahr	2027	-103.300	-193,81
5.	**Summe / Saldo zum Ende des Finanzplanungszeitraumes**	**2027**	**-717.835**	**-1.346,78**

Der Ergebnishaushalt weist in den Jahren 2024 bis 2027 einen Jahresfehlbetrag vor Veränderung der Rücklagen von durchschnittlich -97.550 € aus.

Gemäß § 18 Absatz 5 GemHVO-Doppik M-V kann soweit nach den Entnahmen nach Absatz 1 bis 4 ein Fehlbetrag verbleibt, dieser bis zur Höhe eines im Anhang zur Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2012 oder im Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 ausgewiesenen positiven Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen durch Entnahmen aus der allgemeinen Kapitalrücklage gedeckt werden. Der Gemeinde stehen noch 206.924,47 € zur Verfügung. Eine Entnahme wurde bislang nicht eingeplant. Auf Grund des negativen Eigenkapitals ab voraussichtlich 2024 ist eine Entnahme jedoch nicht mehr möglich.

Sowohl der Jahresfehlbetrag, als auch die Entnahme aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage aus investiv gebundenen Zuweisungen (Konto 4922) verringern das Eigenkapital der Gemeinde Mölln, welches gemäß Haushaltssatzung 2024 zum 31.12.2024 voraussichtlich bei -299.971 € liegt. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Gemeinde Mölln über ein strukturelles Defizit im Ergebnishaushalt verfügt, welches im Rahmen der Haushaltskonsolidierung abzubauen ist.

Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt stellt die Investitions- und Finanzierungstätigkeit der Gemeinde Mölln dar und bestimmt, ob sie ihren Zahlungsverpflichtungen dauerhaft nachkommen kann. Gleichzeitig gibt der Finanzhaushalt Auskunft über den Kreditbedarf der Gemeinde und liefert die wichtigsten Daten für die Finanzstatistik. Im Haushalt 2024 weist der Finanzhaushalt der Gemeinde Mölln einen Fehlbetrag von -299.100 € aus. Dieser wird in die folgenden Haushaltsjahre übertragen und erschwert dadurch zusätzlich den Haushaltsausgleich. Ursächlich für dieses Defizit ist im Wesentlichen der negative Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus der Verwaltungstätigkeit der Gemeinde.

Finanzhaushalt	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**
	in €			
Saldo laufende Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	-157.381	-456.481	-626.881	-788.081
Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen (ohne Tilgung)	-236.700	-106.900	-96.500	-91.000
Planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen	-62.400	-63.500	-64.700	-51.800
Haushaltsausgleich Finanzausgleich	**-456.481**	**-626.881**	**-788.081**	**-930.881**
Strukturelles Defizit	-299.100	-170.400	-161.200	-142.800
	Ø -193.380			

Zusammenfassung:

Ein vollumfänglicher Haushaltsausgleich kann nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich bis zum Jahr 2027 (Konsolidierungszeitraum) und darüber hinaus nicht erreicht werden.

Zielstellung ist es, spätestens ab dem Haushaltsjahr 2028 einen positiven Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zu erzielen, der ausreicht, um zumindest die laufenden Tilgungen zu decken.

Das vorliegende Haushaltssicherungskonzept zeigt ein „ehrliches“ Bild auf. Es wird deutlich, wie schwer der Haushaltsausgleich erreichbar sein wird. Dennoch zeigt es Arbeitsfelder und Arbeitsaufgaben für die Gemeinde Mölln auf, um das Ziel, den Haushaltsausgleich, zu erreichen.

Dies ist eine permanente Aufgabenstellung, der sich alle Vorhaben der Gemeinde unterordnen müssen.

3. Analyse und Ursachen der Haushaltssituation

Die Analyse der Haushaltswirtschaft soll dazu dienen, die Lage der Gemeinde realistisch einschätzen zu können. Das wiederum erlaubt die Aussage, ob und inwieweit die Gemeinde in der Lage ist, ihre Aufgaben zu erfüllen. Dabei reicht es nicht, allein die Erfüllung von Pflichtaufgaben oder Auftragsangelegenheiten zu betrachten. Vielmehr muss kommunale Selbstverwaltung noch möglich sein und Raum für freiwillige Aufgaben bestehen.
Die Entwicklung hat gezeigt, dass die Aufgaben des Staates (also unter Einbeziehung der Städte und Gemeinden) umfangreicher geworden sind und sich verändert haben. Der Staat hat sich weitgehend vom Hoheitsstaat zum Leistungsstaat gewandelt, denn die Ansprüche des Menschen an das politische und soziale System und seine Leistungen sind gegenüber früheren Zeiten erheblich größer geworden. Um zwischen gesellschaftlichen Ansprüchen und zur Verfügung stehenden Ressourcen sachgerecht zu entscheiden, ist es notwendig, nicht nur zu reagieren oder kurzfristig für ein Haushaltsjahr zu veranschlagen. Vielmehr sind die Folgekosten jeglicher Entscheidung zu beachten und Planungen über längere Zeiträume zu betrachten.

Durch den anhaltenden Bevölkerungsschwund verschlechtern sich die wirtschaftlichen Grundlagen der Gemeinden zunehmend. Gleichzeitig nehmen die Verpflichtungen durch Umlagezahlungen und Zahlungsverpflichtungen im sozialen Bereich, die durch die Gemeinde kaum beeinflussbar sind, stetig zu.

Im Haushaltsjahr 2012 erfolgte der Umstieg des Rechnungswesens auf kommunale Doppik. Bei der Analyse der Haushaltssituation der Gemeinde konnte ein Vergleich mit den kameralen Daten der Haushaltsvorjahre nicht immer vorgenommen werden, da sich die kameralen Ansätze mit den Ansätzen der doppischen Produktsachkonten nur bedingt vergleichen lassen.

3.1 Allgemeine Angaben zur Gemeinde

Die Einwohnerzahl der Gemeinde Mölln unterliegt in den Jahren 2015 – 2022 zum Teil starken Schwankungen.

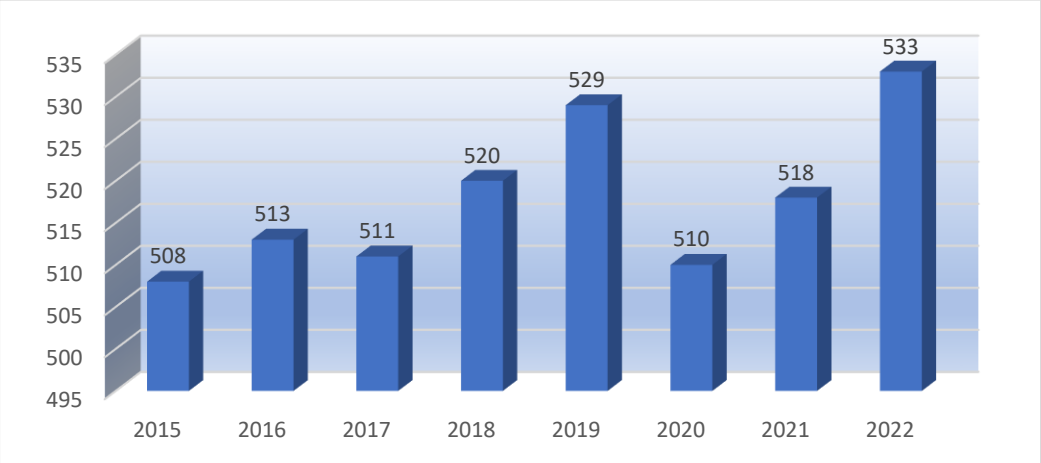

Abbildung: Einwohnerzahl der Gemeinde Mölln zum 31.12.

Gemeindegröße	ca. 2.970 ha
Anzahl der gemeindlichen unbebauten Grundstücke	15 Buchwert: 48.879,68 €
Anzahl der gemeindlichen Mietwohnungen	60
- davon Leerstand (Stand 06/2022)	26

3.2. Schlüsselzuweisungen

Schlüsselzuweisungen sind Finanzzuweisungen des Landes an die kreisangehörigen Gemeinden, die kreisfreien Städte und die Landkreise. Sie dienen dazu, die Kommunen mit finanziellen Mitteln auszustatten, die Finanzausstattung steuerschwacher und steuerstarker Kommunen anzunähern und die Kommunen gegen Schwankungen der Einnahmen abzuschirmen. Schlüsselzuweisungen dienen der Verringerung der Steuerkraftunterschiede zwischen den Kommunen. Die Höhe der Schlüsselzuweisungen an die Gemeinde Mölln

bemisst sich im Verhältnis zu den anderen kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städten nach ihrer Steuerkraft und ihrem auf die Einwohner errechneten Finanzbedarf.

Entwicklung der Schlüsselzuweisungen

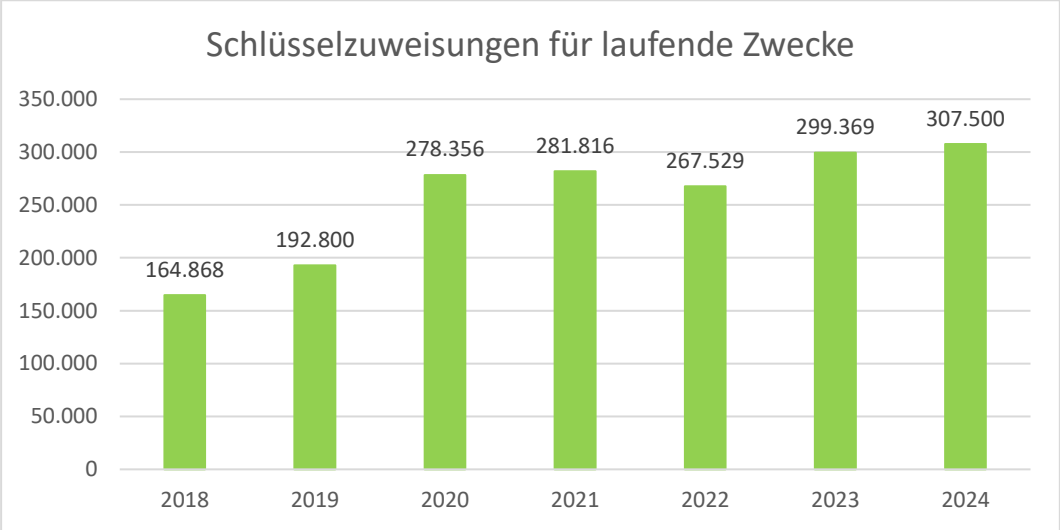

Im Haushaltsjahr 2024 erhält die Gemeinde Mölln Schlüsselzuweisungen in Höhe von 307.500 €. Das sind 8.200 € mehr gegenüber dem Vorjahr.

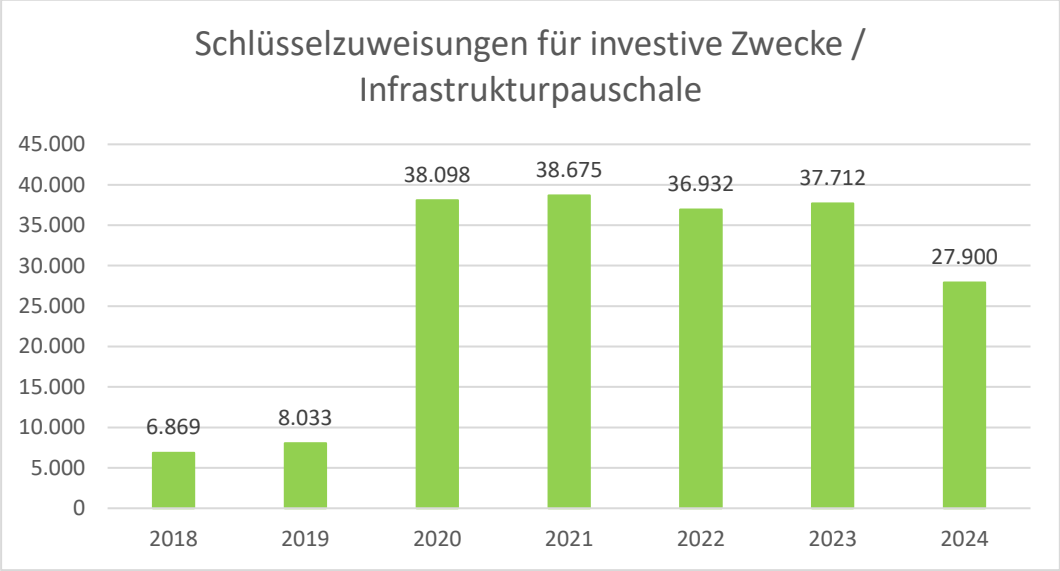

Im Jahr 2024 erhält die Gemeinde Mölln eine Infrastrukturpauschale in Höhe von 27.900 €. Diese wird in die zweckgebundene Kapitalrücklage eingestellt und steht zur Verrechnung des Jahresfehlbetrages zur Verfügung.

3.3. Entwicklung Amtsumlage und Kreisumlage

Die Kreisumlage und die Amtsumlage sind die von den kreisangehörigen Gemeinden an den Landkreis und das Amt zu zahlenden Umlagen zur Finanzierung von erbrachten öffentlichen Leistungen. Die Höhe der von der Gemeinde Mölln zu entrichtenden Kreisumlage errechnet sich über die Multiplikation der Umlagegrundlage mit dem Umlagesatz. Die Höhe des Umlagesatzes wird vom Kreistag beschlossen und über die Haushaltssatzung festgesetzt. Die

Umlagegrundlage basiert auf der gemeindlichen Steuerkraft und den gemeindlichen Schlüsselzuweisungen. In die Steuerkraft fließen die Steuerkraftzahlen für die Gewerbesteuer, der gemeindliche Einkommensteueranteil, die Grundsteuer A und B und der gemeindliche Umsatzsteueranteil ein.

Die Zahlung der Amtsumlage erfolgt auf Basis eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Reuterstadt Stavenhagen und den amtsangehörigen Gemeinden vom 10.12.2004.

Die Amtsumlage sinkt im aktuellen Haushaltsjahr um ca. 800 € auf insgesamt 103.500 €. Bei der Kreisumlage ist eine Steigerung von 16.900 € gegenüber 2023 auf 266.900 € zu verzeichnen. Ursache ist die Veränderung der Umlagegrundlagen.

Die Umlagegrundlage für die Amts- und Kreisumlage beträgt im Haushaltsjahr 2024 616.291,60 €. Der Kreisumlagesatz beträgt im Jahr 2024 43,294 %, der Amtsumlagesatz 16,7872 %.

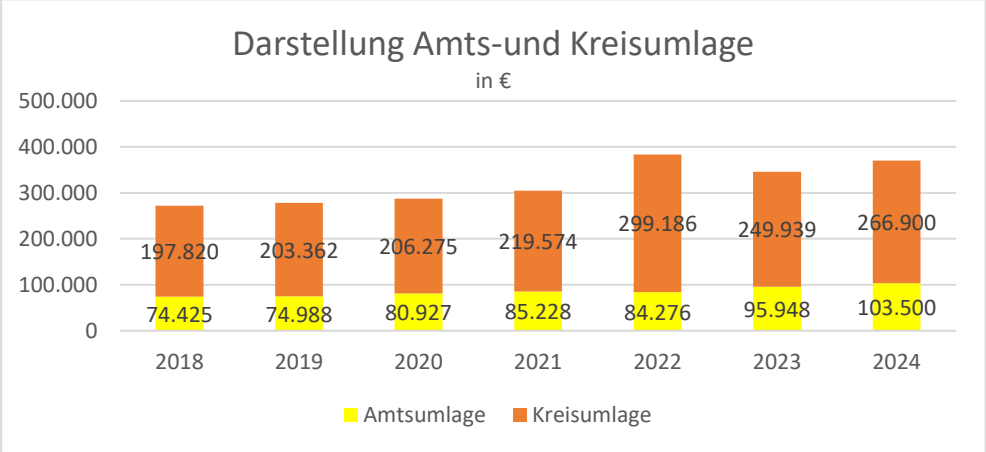

3.4. Einführung des NKHR M-V

Das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen trägt zur Generationsgerechtigkeit bei. Dies erfolgt insbesondere durch die Abbildung des Ressourcenverbrauches im Ergebnishaushalt. So belasten die nicht durch Sonderposten gedeckten Abschreibungen den Haushalt der Gemeinde Mölln und erschweren den Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt.

Abschreibungen sind zahlungsneutral und verursachen keine Auszahlungen. Im Ergebnishaushalt 2024 der Gemeinde Mölln wurden Abschreibungen in Höhe von insgesamt 77.500 € geplant. Sonderposten wurden in Höhe von 25.800 € geplant, sodass die nicht durch Sonderposten gedeckten Abschreibungen 51.700 € betragen.

3.5. Entwicklung der Realsteuern

3.5.1. Gewerbesteuer

Das Gewerbesteueraufkommen der Gemeinde Mölln unterliegt teilweise erheblichen Schwankungen.

Die geringen Steuereinnahmen unterliegen teils starken Schwankungen und belasteten den Haushalt enorm. Das ist mit ein Grund dafür, dass der Haushalt bisher nicht ausgeglichen werden konnte.

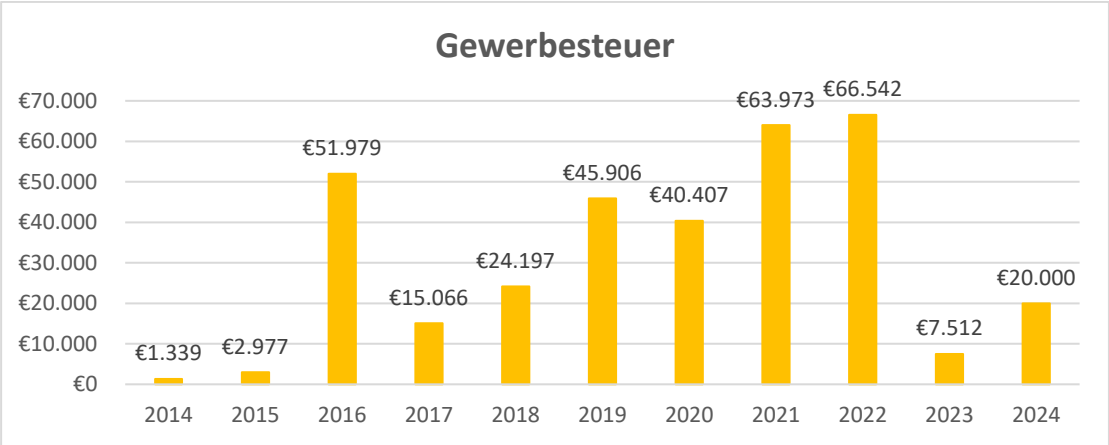

Entwicklung der Hebesätze der Gewerbesteuer

Jahr	Gemeinde Mölln	Gewogener Durchschnittshebesatz Gemeinden unter 1.000 Einwohner
2016	320 v. H.	322 v. H.
2017	320 v. H.	327 v. H.
2018	350 v. H.	344 v. H.
2019	350 v. H.	344 v. H.
2020	350 v. H.	331 v. H.
2021	350 v. H.	338 v. H.
2022	350 v. H.	339 v. H.
2023	370 v. H.	350 v. H.
2024	370 v. H.	348 v. H.

Der Hebesatz der Gemeinde Mölln beträgt im Jahr 2024 370 v. H. und liegt somit 22 Hebesatzpunkte **über** dem gewogenen Durchschnitthebesatz.

3.5.2. Grundsteuer A und B

Entwicklung der Hebesätze der Grundsteuer A und B

Jahr	Gemeinde Mölln		Gewogener Durchschnittshebesatz Gemeinden unter 1.000 Einwohner	
	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Grundsteuer A	Grundsteuer B
2016	300	350	282	354
2017	300	350	294	362
2018	310	400	314	368
2019	310	400	314	368
2020	320	400	319	375

2021	320	400	320	378
2022	320	400	329	386
2023	350	408	330	388
2024	350	408	335	392

Der Hebesatz der Grundsteuer A beträgt im Jahr 2024 350 v. H. und liegt somit 15 Hebesatzpunkte **über** dem gewogenen Durchschnitthebesatz.

Der Hebesatz der Grundsteuer B beträgt im Jahr 2023 408 v. H. und liegt somit 16 Hebesatzpunkte **über** dem gewogenen Durchschnitthebesatz.

3.6. Anpassung der Hebesätze für die Realsteuern

Mit der Haushaltssatzung 2024 werden die Hebesätze für die Realsteuern wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	350 v. H.
Grundsteuer B	408 v. H.
Gewerbesteuer	370 v. H.,

d.h. keine Veränderung der Hebesätze im Vergleich zum Haushaltsjahr 2023.

Antragstellung nach § 27 FAG M-V

Die Gemeinde Mölln befindet sich in der Haushaltssicherung. Es wird nach derzeitigem Stand der Planung kein Haushaltsausgleich in den Folgejahren erreicht werden. Für diese Kommunen wurden im § 27 FAG M-V Regelungen zu Hilfen zum Erreichen des Haushaltsausgleichs, Sonderzuweisungen, getroffen.

Im Schreiben des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V vom 09.11.2023 – Orientierungsdaten zum kommunalen Finanzausgleich 2024 für die Haushaltsplanung 2024 – wurden folgende Hinweise gegeben:

„Erforderliche Hebesätze im Haushaltsjahr 2024

Um nach § 27 FAG m-V in 2025 Mindestzuweisungen (Absatz 1) oder Sonder- und Ergänzungszuweisungen (Absatz 2) erhalten zu können, haben kreisangehörige Gemeinden (ohne große kreisangehörige Städte) die Hebesätze für Realsteuern für das Haushaltsjahr 2024 so festzusetzen, dass sie mindestens 20 Hebesatzpunkte über dem gewogenen Durchschnittshebesatz der Gemeindegrößenklasse des Haushaltsjahres 2022 liegen."

von…bis unter… Einwohnern	Grundsteuer A		Grundsteuer B		Gewerbesteuer	
	Gewogener Durchschnitts-hebesatz	+ 20 Hebesatz-punkte	Gewogener Durchschnitts-hebesatz	+ 20 Hebesatz-punkte	Gewogener Durchschnitts-hebesatz	+ 20 Hebesatz-punkte
unter 1.000	335	355	392	412	348	368

Somit müssten die Hebesätze für die Realsteuern im Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt werden:

Grundsteuer A	355 v. H.	(Erhöhung um 5 v. H.)
Grundsteuer B	412 v. H.	(Erhöhung um 4 v. H.)
Gewerbesteuer	368 v. H.	

Im Vergleich zu den gewogenen Durchschnittshebesätzen der Gemeindegrößenklasse des Haushaltsjahres 2022 liegt die Gemeinde Mölln bei der Grundsteuer A mit 5 Hebesatzpunkten und bei der Grundsteuer B mit 4 Hebesatzpunkte drunter. Das heißt, dass die Gemeinde Mölln die Antragsvoraussetzungen in 2024 für eine mögliche Antragsstellung 2025 nicht geschaffen hat. Der Verzicht auf die Erhöhung der Hebesätze von 5 bzw. 4 Hebesatzpunkten in 2024 hat zur Folge, dass die Gemeinde keinen Antrag in 2025 nach § 27 Absatz 2 FAG M-V stellen kann. Die Gemeinde verzichtet damit auf Sonder- und Ergänzungszuweisungen für das Haushaltsjahr 2024.

Um den Haushaltsausgleich trotz steigender Belastungen (z.B. für Energiekosten) in den kommenden Jahren zu sichern sind Maßnahmen erforderlich, die zu einer Erhöhung der laufenden Erträge/Einzahlungen oder zu einer Senkung der laufenden Aufwendungen/Auszahlungen führen. Insoweit wurde dem Vorschlag der Unteren Rechtsaufsicht gefolgt, das Niveau der Hebesätze um 20 Punkte über den Landesdurchschnitt anzuheben.

Eine Anhebung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer führt nach der Unternehmenssteuerreform 2008 nur bei Kapitalgesellschaften zu steuerlichen Mehrbelastungen. Personenunternehmen – und die überwiegende Mehrheit der gemeindlichen Gewerbesteuerzahler sind Personenunternehmen – werden durch die Anrechnung der gezahlten Gewerbesteuer bei der Einkommensteuer inkl. Solidaritätszuschlag steuerlich entlastet. Insoweit werden mit der Anhebung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer drei Ziele erreicht: die Personenunternehmen werden entlastet, der Standort wird gestärkt und gleichzeitig wird das kommunale Steueraufkommen erhöht.

4. Zielsetzung, Bindungswirkung und Handlungsfelder

4.1. Zielsetzung

Ziel des Haushaltssicherungskonzeptes ist es, die Gemeinde Mölln wieder in die Lage zu versetzen, ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben unter Beachtung der Generationengerechtigkeit nachhaltig gesichert ist (vgl. § 43 KV M-V). Mit dieser Zielstellung geht die dauerhafte Erreichung des Haushaltsausgleiches im Ergebnishaushalt und im Finanzhaushalt einher. Des Weiteren soll eine bilanzielle Überschuldung verhindert werden.

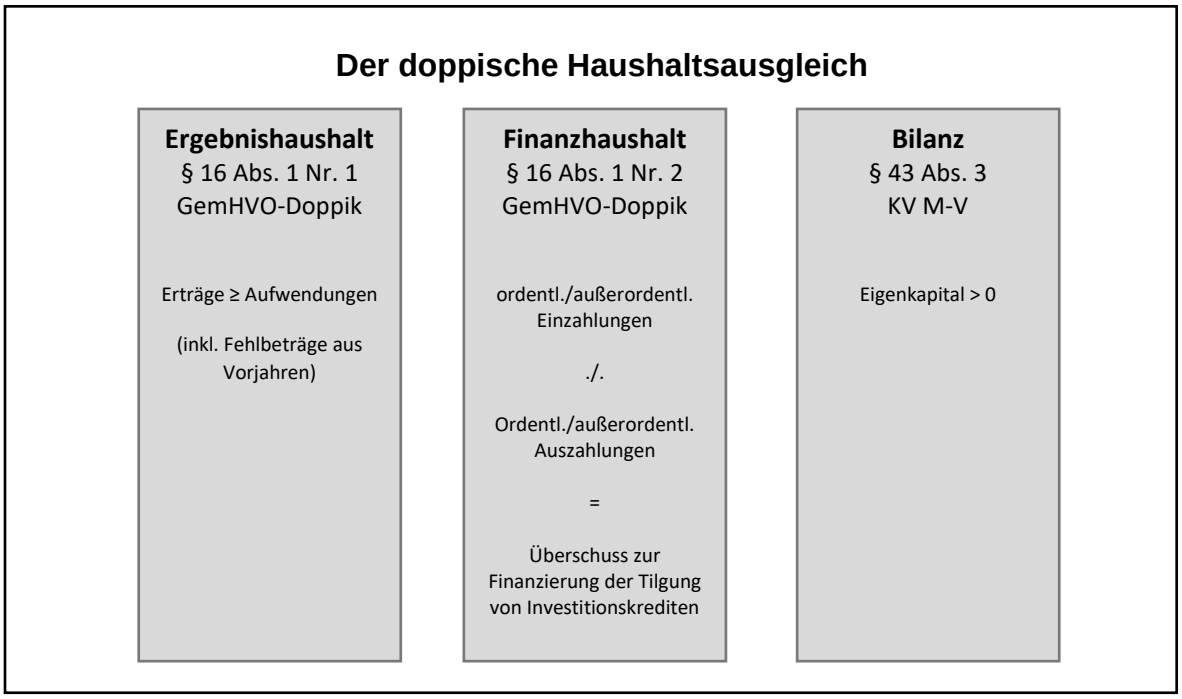

4.2. Bindungswirkung

Die Erreichung der Haushaltskonsolidierung ist im Rahmen eines jährlich fortzuschreibenden Haushaltssicherungskonzeptes zu dokumentieren. Das beschlossene Haushaltssicherungskonzept ist Handlungsmaßgabe für die Verwaltung und bindet die Gemeindevertretung sowie deren Ausschüsse bei allen Beschlüssen. Anträge und Beschlussfassungen gemäß § 31 Absatz 2 KV M-V, die Maßnahmen des Konzeptes entgegenstehen bzw. deren Umsetzung verhindern oder verzögern, sind rechtswidrig, soweit nicht unmittelbar zusätzliche, gleichermaßen geeignete Maßnahmen zur Haushaltssicherung beschlossen werden. Als Maßnahmen der Gemeinde gelten in diesem Zusammenhang keine Mehreinnahmen und/oder Minderausgaben, deren Entwicklung die Stadt nicht beeinflussen kann. Diese sind zusätzlich zur Reduzierung der Fehlbeträge heranzuziehen.

Mit der Umsetzung von auf dieser Basis zulässigen Beschlüssen kann erst nach Umsetzung der kompensierenden zusätzlichen Haushaltssicherungsmaßnahmen begonnen werden. Anträge sowie Beschlussvorlagen der Verwaltung, die die Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes verzögern oder diesen entgegenstehen, müssen zusätzliche neue Maßnahmen benennen, die die entstehenden Mehrausgaben oder Mindereinnahmen vollständig kompensieren. Dabei ist auf die Eignung der neuen Maßnahmen einzugehen.

Die Gemeindevertretung ist mindestens jährlich über den Stand der Haushaltskonsolidierung und die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen zu unterrichten. Des Weiteren sind Beschlussvorlagen, die mit finanziellen Auswirkungen verbunden sind, mit den Vorgaben und Zielen des Haushaltssicherungskonzeptes abzustimmen. Ein entsprechender Nachweis hat in der Beschlussvorlage zu erfolgen.

4.3. Handlungsfelder

Im Haushaltssicherungskonzept sind Maßnahmen darzustellen, durch die der Haushaltsausgleich erreicht und eine geordnete Haushaltswirtschaft auf Dauer sichergestellt werden soll. Als Orientierungshilfe werden in diesem Zusammenhang vom Ministerium für Inneres und Sport M-V immer wieder nachfolgende Konsolidierungsbereiche genannt, aus denen Maßnahmen zur Erhöhung der Erträge/Einzahlungen und Maßnahmen zur Senkung der Aufwendungen/Auszahlungen abzuleiten sind:

1. Anpassung der Hebesätze vor allem der kreisangehörigen Gemeinden mindestens auf den Durchschnitt dieser Ebene;
2. verstärkte kommunale Zusammenarbeit in einzelnen Arbeitsbereichen wie z. B. Zusammenlegung der Leitstellen, Katasterämter, Musikschulen und Volkshochschulen, im Bereich der Bußgeldstellen, der Personalverwaltung, im Bereich Soziales und der EDV;
3. Erhebung von Ausgleichsbeiträgen für Sanierungsgebiete;
4. Erhebung von Sondernutzungsgebühren;
5. Höhe der Gebühren z. B. der Stadtbücherei überprüfen: Erhebung einer zusätzlichen Gebühr für die Ausleihe elektronischer Medien (CD, DVD);
6. Maßvolles Entgelt für die Nutzung der Sporthalle für den Erwachsenensport;
7. Erhebung von Strandnutzungsgebühren für Einwohnerinnen und Einwohner in Tourismusgemeinden;
8. Überprüfung der Höhe der Fremdenverkehrsabgabe;
9. regelmäßige Überprüfung der in die Gebühren der kostenrechnenden Einrichtungen einfließenden Verwaltungskostenbeiträge;
10. regelmäßige Überprüfung und ggf. Anpassung der Höhe der Erbbauzinsen;
11. regelmäßige Überprüfung der Entgelte für die Nutzung der eigenen Räumlichkeiten der Kommune durch Dritte;
12. Nutzung von Einsparmöglichkeiten bei freiwerdenden Stellen durch Prüfung, ob die Stelle ganz oder teilweise eingespart werden kann bzw. eine mehrmonatige Wiederbesetzungssperre erfolgt;
13. Überprüfung des Versicherungsschutzes der Gemeinde;
14. Verzicht auf Ausschöpfung der Höchstsätze für Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder;
15. regelmäßige und gebündelte Ausschreibung von Wartungsverträgen für technische Anlagen;
16. regelmäßige und gebündelte Ausschreibung von Lieferverträgen für Medienversorgung (z.B. Energie);
17. Überprüfung der Gewährung von Leistungen für Kosten der Unterkunft (Einhaltung der Mietobergrenze, Heizungs- und Betriebskostenabrechnung);
18. Überprüfung der Standards bei der Pflege öffentlicher Grünflächen;
19. Einbeziehung der Sondervermögen und Gesellschaften in die Haushaltskonsolidierung durch Prüfung der Möglichkeiten einer Verbesserung der Ertragslage, Erhöhung der Gewinnabführung an den Haushalt oder Reduzierung des Zuschussbedarfs aus dem Haushalt;
20. Zusammenarbeit von Verwaltungen bei einzelnen Aufgabenbereichen, insbesondere von Verwaltungen des Umlandes von zentralen Orten mit der Verwaltung des zentralen Ortes.

Die aufgezählten Handlungsfelder bzw. Konsolidierungsbereiche wurden im Rahmen der Erstellung des Haushaltssicherungskonzeptes geprüft und bei Eignung als Konsolidierungsvorschlag aufgenommen.

5. Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung

In der nachfolgenden Übersicht werden jene Maßnahmen beschrieben, die im Haushaltssicherungskonzept 2023 enthalten waren. Hierbei werden die haushaltswirksamen Effekte einer jeden Maßnahme ebenso dargestellt, wie die eingeleiteten Umsetzungsmaßnahmen und die Gründe für einen möglichen Verzug. Des Weiteren erfolgt eine Fortschreibung bzw. Aktualisierung noch nicht umgesetzter Maßnahmen.

5.1. Umsetzung der Konsolidierungsvorschläge 2023

5.1.1. Erträge und Einzahlungen

Produkt	Sachkonto	Bezeichnung	Begründung	Plan 2022	Plan 2023	Ist per 31.12.2023	Konsolidierungseffekt (zu 2022) Planansätze 2024 ff.		
							Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
				in €					
61100	40111000	Steuern, allgemeine Zuweisungen Ertrag Grundsteuer A	Erhöhung des Hebesatzes auf 20 % Punkte über den gewogenen Durchschnittshebesatz	31.000	40.000	34.061,87	40.000	40.000	40.000
61100	60111000	Steuern, allgemeine Zuweisungen Einzahlung Grundsteuer A	Der Hebesatz wurde auf 20 % Punkte über den gewogenen Durchschnitts-hebesatz erhöht, das Konsolidierungs-ziel konnte trotzdem nicht erreicht erreicht werden.	31.000	40.000	34.064,85	40.000	40.000	40.000
61100	40121000	Steuern, allgemeine Zuweisungen Ertrag Grundsteuer B	Erhöhung des Hebesatzes auf 20 % Punkte über den gewogenen Durchschnittshebesatz	46.100	49.500	46.652,31	49.500	49.500	49.500
61100	60121000	Steuern, allgemeine Zuweisungen Einzahlung Grundsteuer B	Der Hebesatz wurde auf 20 % Punkte über den gewogenen Durchschnitts-hebesatz erhöht, das Konsolidierungs-ziel konnte trotzdem nicht erreicht werden.	46.100	49.500	46.533,50	49.500	49.500	49.500
61100	40131000	Steuern, allgemeine Zuweisungen Ertrag Gewerbesteuer	Erhöhung des Hebesatzes auf 20 % Punkte über den gewogenen Durchschnittshebesatz	30.000	50.000	7.512,26	50.000	50.000	50.000
61100	60131000	Steuern, allgemeine Zuweisungen Einzahlung Gewerbesteuer	Der Hebesatz wurde auf 20 % Punkte über den gewogenen Durchschnitts-hebesatz erhöht, das Konsolidierungs-ziel konnte trotzdem nicht erreicht werden. Ursache hierfür sind Rückzahlungen von Gewerbesteuer-vorauszahlungen.	30.000	50.000	4.671,26	50.000	50.000	50.000
57302	44110000	Bürgerhaus Mölln	Erhöhung der Mieterträge und Mieteinzahlungen	1.000	1.500	2.906,50	3.000	3.000	3.000

		Ertrag Mieten, Pachten, Erbbauzinsen							
57302	44110000	Bürgerhaus Mölln Einzahlung Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	Das Konsolidierungsziel wurde erreicht.	1.000	1.500	2.906,50	3.000	3.000	3.000
57500	44110000	Tourismus der Gemeinde Ertrag Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	Erhöhung der Mieterträge und Mieteinzahlungen	200	300	210,00	200	200	200
57500	64110000	Tourismus der Gemeinde Einzahlung Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	Das Konsolidierungsziel konnte nicht erreicht werden.	200	300	210,00	200	200	200
Summe Planansätze und IST-Vergleich (EHH)				108.300	141.300	91.342,94	142.700	142.700	142.700
Summe Planansätze und IST-Vergleich (FHH)				108.300	141.300	88.386,11	142.700	142.700	142.700
Konsolidierungseffekt Ergebnishaushalt					33.000	-16.957,06	34.400	34.400	34.400
Konsolidierungseffekt Finanzhaushalt					33.000	-19.913,89	34.400	34.400	34.400

Der Konsolidierungseffekt der Erträge und Einzahlungen für 2023 lag planmäßig bei jeweils 33.000 € und liegt im Ergebnishaushalt bei -16.957 € und im Finanzhaushalt bei -19.914 €. Trotz Erhöhung der Hebesätze, konnte das Konsolidierungsziel 2023 im Ergebnishaushalt und im Finanzhaushalt nicht erreicht werden.

5.1.2. Aufwendungen und Auszahlungen

Produkt	Sachkonto	Bezeichnung	Begründung	Plan 2022	Plan 2023	Ist per 31.12.2023	Konsolidierungseffekt (zu 2022) Planansätze 2024 ff.		
							Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
				in €					
11408	52311000	Gemeindewohnungen Aufwand für Unterhaltung der Grundstücke	Einsparungen bei den Aufwendungen und Auszahlungen	30.000	25.000	19.275,38	10.000	10.000	10.000
11408	72311000	Gemeindewohnungen Auszahlung für Unterhaltung der Grundstücke	Das Konsolidierungsziel konnte erreicht werden	30.000	25.000	22.175,03	10.000	10.000	10.000
11408	52321000	Gemeindewohnungen Aufwand für Bewirtschaftung der Grundstücke	Einsparungen bei den Aufwendungen und Auszahlungen	21.000	20.000	19.675,09	15.000	15.000	15.000
11408	72321000	Gemeindewohnungen Auszahlung für Bewirtschaftung der Grundstücke	Das Konsolidierungsziel konnte erreicht werden	21.000	20.000	19.669,52	15.000	15.000	15.000
12605	56340000	Freiwillige Feuerwehr Geschäftsaufwendungen – Telefon, Datenübertragung	Einsparungen bei den Aufwendungen und Auszahlungen	1.000	800	407,12	800	800	800
12605	76340000	Freiwillige Feuerwehr Geschäftsauszahlungen – Telefon, Datenübertragung	Das Konsolidierungsziel konnte erreicht werden	1.000	800	395,35	800	800	800
42402	52312000	Eigene Sportstätten Aufwand für Unterhaltung der Grundstücke	Einsparungen bei den Aufwendungen und Auszahlungen	200	100	0,00	100	100	100
42402	72312000	Eigene Sportstätten Auszahlung für Unterhaltung der Grundstücke	Das Konsolidierungsziel konnte erreicht werden	200	100	0,00	100	100	100
54500	52339000	Winterdienst	Einsparungen bei den Aufwendungen und Auszahlungen	4.000	2.500	1.517,91	2.000	2.000	2.000

		Aufwand Unterhaltung des Infrastrukturvermögens							
54500	72339000	Winterdienst Auszahlung Unterhaltung des Infrastrukturvermögens	Das Konsolidierungsziel konnte erreicht werden	4.000	2.500	2.612,71	2.000	2.000	2.000
57302	52311000	Bürgerhaus Mölln Aufwand Unterhaltung der Grundstücke	Einsparungen bei den Aufwendungen und Auszahlungen	19.000	10.000	166,95	5.000	5.000	5.000
57302	72311000	Bürgerhaus Mölln Auszahlung Unterhaltung Grundstücke	Das Konsolidierungsziel konnte erreicht werden	19.000	10.000	10.166,95	5.000	5.000	5.000
Summe Planansätze und IST-Vergleich (EHH)				75.200	58.400	41.042,45	32.900	32.900	32.900
Summe Planansätze und IST-Vergleich (FHH)				75.200	58.400	55.019,56	32.900	32.900	32.900
Konsolidierungseffekt Ergebnishaushalt					16.800	34.157,55	42.300	42.300	42.300
Konsolidierungseffekt Finanzhaushalt					16.800	20.180,44	42.300	42.300	42.300

Der Konsolidierungseffekt in 2023 lag planmäßig jeweils bei 16.800 € und liegt im Ergebnishaushalt bei 34.158 € und im Finanzhaushalt bei 20.180 €. Das Konsolidierungsziel wurde sowohl im Ergebnishaushalt als auch im Finanzhaushalt erreicht.

Insgesamt liegt der Konsolidierungseffekt in 2023 im Ergebnishaushalt bei 17.200 € und im Finanzhaushalt bei 266 €.

5.2. Neue Konsolidierungsvorschläge

In der folgenden Übersicht werden Maßnahmen beschrieben, mit deren Hilfe die bestehenden Fehlebeträge im Ergebnishaushalt und im Finanzhaushalt dauerhaft abgebaut werden sollen. Die Konsolidierungsvorschläge werden produktbezogen dargestellt. Soweit sich ein Konsolidierungsvorschlag auf den Ergebnishaushalt und den Finanzhaushalt auswirkt, werden sowohl das Ertrags- und Einzahlungskonto bzw. das Aufwands- und Auszahlungskonto aufgeführt.

Mit Hilfe des in der Tabelle dargestellten Konsolidierungseffektes soll aufgezeigt werden, welche "Mehreinnahme" oder „Minderausgabe“ sich in den Haushaltsfolgejahren gegenüber dem Haushalt 2023 ergibt.

5.2.1. Erträge und Einzahlungen

Produkt	Konto	Bezeichnung	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Begründung der Änderung ab 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026
			in €					
11402	44110000	Liegenschaften Aufwand für Mieten, Pachten Erbbauzinsen	3.000	3.200	Erhöhung der Erträge und Einzahlungen für Mieten und Pachten	3.200	3.200	3.200
11402	64110000	Liegenschaften Einzahlung Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	3.000	3.200		3.200	3.200	3.200
57302	44110000	Bürgerhaus Mölln Ertrag Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	1.500	2.000	Erhöhung der Mieterträge und Miteinzahlungen	2.000	2.000	2.000
57302	64110000	Bürgerhaus Mölln Einzahlung Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	1.500	2.000		2.000	2.000	200
		Summe Ergebnishaushalt	**4.500**	**5.200**		**5.200**	**5.200**	**5.200**
		Summe Finanzhaushalt	**4.500**	**5.200**		**5.200**	**5.200**	**5.200**
		Konsolidierungseffekt EHH		**700**		**700**	**700**	**700**
		Konsolidierungseffekt FHH		**700**		**700**	**700**	**700**

Der Konsolidierungseffekt gegenüber dem Jahr 2023 beträgt bei den Erträgen und bei den Einzahlungen jeweils 700 €.

5.2.2. Minderaufwendungen und -auszahlungen

Produkt	Konto	Bezeichnung	Begründung	Plan 2023	Plan 2024	Konsoli-dierungs-effekt	Konsolidierungseffekt (zu 2023) Planansätze 2025 ff.		
							Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
				in €					
11104	56131000	Gemeindevertretung Aufwand für Fahrkostenerstattung	Einsparungen bei den Aufwendungen und Auszahlungen	1.000	700	300	700	700	700
11104	76131000	Gemeindevertretung Auszahlung für Fahrkostenerstattung		1.000	700	300	700	700	700
11104	56250000	Gemeindevertretung Aufwand für Sachverständigen- und Gerichtskosten	Einsparungen bei den Aufwendungen und Auszahlungen	1.000	500	500	300	300	300
11104	76250000	Gemeindevertretung Auszahlung für Sachverständigen- und Gerichtskosten		1.000	500	500	300	300	300
11408	52240000	Gemeindewohnungen Aufwand für Heizung	Einsparungen bei den Aufwendungen und Auszahlungen	40.000	34.000	6.000	28.000	28.000	28.000
11408	72240000	Gemeindewohnungen Auszahlung für Heizung		40.000	34.000	6.000	28.000	28.000	28.000
12605	52260000	Freiwillige Feuerwehr Aufwand für Strom	Einsparungen bei den Aufwendungen und Auszahlungen	4.000	1.500	2.500	1.500	1.500	1.500
12605	72260000	Freiwillige Feuerwehr Auszahlung für Strom		4.000	1.500	2.500	1.500	1.500	1.500
12605	52270000	Freiwillige Feuerwehr Aufwand für Wasser	Einsparungen bei den Aufwendungen und Auszahlungen	1.200	1.000	200	1.000	1.000	1.000
12605	72270000	Freiwillige Feuerwehr Auszahlung für Wasser		1.200	1.000	200	1.000	1.000	1.000
12605	52311000	Freiwillige Feuerwehr Aufwand Unterhaltung der Grundstücke	Einsparungen bei den Aufwendungen und Auszahlungen	600	500	100	200	200	200

12605	72311000	Freiwillige Feuerwehr Auszahlung Unterhaltung der Grundstücke		600	500	100	200	200	200
12605	56340000	Freiwillige Feuerwehr Geschäftsaufwendungen – Telefon, Datenübertragung	Einsparungen bei den Aufwendungen und Auszahlungen	800	500	300	500	500	500
12605	76340000	Freiwillige Feuerwehr Geschäftsauszahlungen – Telefon, Datenübertragung		800	500	300	500	500	500
21101	52240000	Grundschule Mölln Aufwand für Heizung	Einsparungen bei den Aufwendungen und Auszahlungen	40.000	30.000	10.000	30.000	30.000	30.000
21101	72240000	Grundschule Mölln Auszahlung für Heizung		40.000	30.000	10.000	30.000	30.000	30.000
21101	52260000	Grundschule Mölln Aufwand für Strom	Einsparungen bei den Aufwendungen und Auszahlungen	8.000	6.000	2.000	5.800	5.800	5.800
21101	72260000	Grundschule Mölln Auszahlung für Strom		8.000	6.000	2.000	5.800	5.800	5.800
21101	52310001	Grundschule Mölln Aufwand Unterhaltung der Turnhalle	Einsparungen bei den Aufwendungen und Auszahlungen	2.000	1.500	500	1.000	1.000	1.000
21101	72310001	Grundschule Mölln Auszahlung Unterhaltung der Turnhalle		2.000	1.500	500	1.000	1.000	1.000
36502	52240000	Kita Mölln Aufwand für Heizung	Einsparungen bei den Aufwendungen und Auszahlungen	20.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
36502	72240000	Kita Mölln Auszahlung für Heizung		20.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
36502	52260000	Kita Mölln Aufwand für Strom	Einsparungen bei den Aufwendungen und Auszahlungen	3.500	2.800	700	2.500	2.500	2.500
36502	72260000	Kita Mölln Auszahlung für Strom		3.500	2.800	700	2.500	2.500	2.500
36502	52311000	Kita Mölln Aufwand Unterhaltung der Grundstücke	Einsparungen bei den Aufwendungen und Auszahlungen	10.000	9.700	300	5.000	5.000	5.000
36502	72311000	Kita Mölln Auszahlung Unterhaltung der Grundstücke		10.000	9.700	300	5.000	5.000	5.000

36602	52370000	Spielplätze Aufwand Unterhaltung der BGA	Einsparungen bei den Aufwendungen und Auszahlungen	1.800	1.500	300	1.500	1.500	1.500
36602	72370000	Spielplätze Auszahlung Unterhaltung der BGA		1.800	1.500	300	1.500	1.500	1.500
57302	52240000	Bürgerhaus Mölln Aufwand für Heizung	Einsparungen bei den Aufwendungen und Auszahlungen	10.000	8.000	2.000	4.000	4.000	4.000
57302	72240000	Bürgerhaus Mölln Auszahlung für Heizung		10.000	8.000	2.000	4.000	4.000	4.000
57302	52311000	Bürgerhaus Mölln Aufwand Unterhaltung der Grundstücke	Einsparungen bei den Aufwendungen und Auszahlungen	10.000	5.000	5.000	1.500	1.500	1.500
57302	52311000	Bürgerhaus Mölln Auszahlung Unterhaltung der Grundstücke		10.000	5.000	5.000	1.500	1.500	1.500
57500	52370000	Tourismus Aufwand Unterhaltung der BGA	Einsparungen bei den Aufwendungen und Auszahlungen	200	100	100	100	100	100
57500	72370000	Tourismus Auszahlung Unterhaltung der Gemeinde Mölln		200	100	100	100	100	100
Summe Ergebnishaushalt				**154.100**	**113.300**		**93.600**	**93.600**	**93.600**
Summe Finanzhaushalt				**154.100**	**113.300**		**93.600**	**93.600**	**93.600**
Konsolidierungseffekt EHH					**40.800**	**40.800**	**60.500**	**60.500**	**60.500**
Konsolidierungseffekt FHH					**40.800**	**40.800**	**60.500**	**60.500**	**60.500**

Der Konsolidierungseffekt in 2024 liegt bei den Aufwendungen und den Auszahlungen jeweils bei 40.800 €.

5.3. Konsolidierungseffekte bis 2027

Die neu in das Haushaltssicherungskonzept aufgenommenen Konsolidierungsvorschläge führen ab dem Jahr 2024 zu einer Verbesserung des Ergebnishaushaltes und des Finanzhaushaltes der Gemeinde Mölln. Das bis zum Jahr 2027 berechnete Konsolidierungspotenzial beläuft sich auf insgesamt 255.100 € im Ergebnis- und Finanzhaushalt.

Konsolidierungseffekt	2024	2025	2026	2027
Mehrerträge	700 €	700 €	700 €	700 €
Mehreinzahlungen	700 €	700 €	700 €	700 €
Minderaufwendungen	40.800 €	60.500 €	60.500 €	60.500 €
Minderauszahlungen	40.800 €	60.500 €	60.500 €	60.500 €
Konsolidierungspotential Ergebnishaushalt	41.500 €	71.200 €	71.200 €	71.200 €
	255.100 €			
Konsolidierungspotential Finanzhaushalt	41.500 €	71.200 €	71.200 €	71.200 €
	255.100 €			

Mit Hilfe der vorgesehenen Maßnahmen zur Haushaltssicherung ist es nicht möglich das strukturelle Defizit in beiden Haushaltsteilen erheblich zu reduzieren. Ein dauerhafter Ausgleich des Ergebnishaushaltes und des Finanzhaushaltes kann innerhalb des geforderten Konsolidierungszeitraumes nicht erreicht werden. An dieser Stelle sei auch darauf hingewiesen, dass der gesamte Prozess der Haushaltskonsolidierung von Risikofaktoren beeinflusst wird, die von der Gemeinde Mölln nicht oder nur bedingt gesteuert werden können. So können eine Erhöhung der Kreisumlage oder eine Übertragung von neuen Aufgaben durch das Land die Konsolidierungsbemühungen der Gemeinde negativ beeinflussen und Konsolidierungserfolge mitunter sogar aufheben. Auch muss hier auf die momentane politische Lage hingewiesen werden, die eine Einschätzung der Energieaufwendungen und -auszahlungen erheblich erschwert.

Im Rahmen der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes muss es das Ziel sein, das strukturelle Defizit im Finanz- und Ergebnishaushalt weiter zu verringern. Ein Abbau des strukturellen Defizits kann nur über eine Verbesserung des „Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen“ erreicht werden. Dies setzt voraus, dass alle Einnahmequellen und Möglichkeiten der Ausgabereduzierung ausgeschöpft werden. Eine Verbesserung des „Saldos der laufenden Erträge und Aufwendungen“ würde sich ebenso positiv auf den Ergebnishaushalt auswirken.
Gleichzeitig ist im Rahmen der Haushaltskonsolidierung darauf hinzuwirken, dass Investitionen nur noch dann getätigt werden, wenn sie ohne neue Kreditaufnahmen finanziert werden können, da jede Kreditaufnahme das strukturelle Defizit über die sich anschließende Tilgung weiter erhöht. Kreditaufnahmen für Investitionsmaßnahmen sollten in Anbetracht der schwierigen finanziellen Situation im Finanzhaushalt nur noch in folgenden Fällen erfolgen:

- zur Finanzierung rentierlicher Vorhaben, wenn auch die Folgekosten durch Einnahmen gedeckt werden, bzw. maßnahmenbedingt Minderausgaben auf Dauer nachgewiesen werden; rentierliche gebührenfinanzierte Maßnahmen sind solche, die den laufenden Haushalt auch in Zukunft entlasten;

- zur Finanzierung sachlich und zeitlich unabweisbar notwendiger Ersatzinvestitionen, soweit diese nicht aus Eigenmitteln finanziert werden können;

- im Einzelfall unter Nachweis der Wirtschaftlichkeit, wenn dieses durch aussagekräftige Unterlagen nach den Vorgaben des § 9 Abs. 2 und 3 GemHVO belegt ist (vorherige Kosten-Nutzenanalyse, Veranschlagungsreife).

Im Bereich der Investitionen ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass Maßnahmen, die ohne Fördermittel durchgeführt werden, vollständig über den Ergebnishaushalt abgeschrieben werden und damit auch dort den Haushaltsausgleich erschweren.

5.4. Konsolidierungshilfen nach § 27 FAG M-V

Mit dem vorgesehenen Gesetz zur Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung weiterer Gesetze wird in Artikel 1, § 27 FAG M-V die Rechtsgrundlage geschaffen, nach der grundsätzlich künftig alle Gemeinden, die negative Salden der laufenden Ein- und Auszahlungen ausweisen, in einem Zeitraum von längstens zehn Jahren den Ausgleich des Finanzhaushaltes erreichen können.
Entsprechend § 27 FAG M-V sind unter folgenden Voraussetzungen nachfolgende Zuweisungen möglich:

1. Konsolidierungszuweisung
   Voraussetzung:
   - kreisangehörige Gemeinde weist im Haushaltsvorjahr einen positiven jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in der Finanzrechnung aus
   - zum 31.Dezember 2021 und zum Ende des Haushaltsvorjahres bestand ein insgesamt negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen
   - die Hebesätze für Realsteuern im Haushaltsvorjahr müssen mindestens 20 Hebesatzpunkte über dem gewogenen Durchschnittshebesatz nach § 27 Absatz 4 Satz 4 FAG M-V liegen

2. Sonderzuweisung
   Voraussetzung:
   - kreisangehörige Gemeinde weist in den drei vorangegangenen Haushaltsjahren jeweils einen jahresbezogenen negativen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus und zum Ende dieser Haushaltsjahre bestand auch insgesamt ein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in der Finanzrechnung oder
   - kreisangehörige Gemeinde weist im Haushaltsvorjahr einen negativen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen und in den vier vorangegangenen Haushaltsjahren nur in einem Haushaltsjahr einen jahresbezogenen positiven Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus und zum Ende dieser Haushaltsjahre bestand auch insgesamt ein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in der Finanzrechnung
   - die Hebesätze für Realsteuern im Haushaltsvorjahr müssen mindestens 20 Hebesatzpunkte über dem gewogenen Durchschnittshebesatz nach § 27 Absatz 4

Satz 4 FAG M-V liegen
- Umsetzung des beschlossenen Haushaltssicherungskonzeptes und der auf den Haushaltsausgleich des Haushaltsvorjahres gerichteten rechtsaufsichtlichen Entscheidungen

Im Vergleich zu den gewogenen Durchschnittshebesätzen der Gemeindegrößenklasse des Haushaltsjahres 2022 liegt die Gemeinde Mölln bei der Grundsteuer A mit 5 Hebesatzpunkten und bei der Grundsteuer B mit 4 Hebesatzpunkte drunter. Das heißt, dass die Gemeinde Mölln die Antragsvoraussetzungen in 2024 für eine mögliche Antragsstellung 2025 nicht geschaffen hat.

Der Verzicht auf die Erhöhung der Hebesätze von 5 bzw. 4 Hebesatzpunkten in 2024 hat zur Folge, dass die Gemeinde keinen Antrag in 2025 nach § 27 Absatz 2 FAG M-V stellen kann.

6. Fazit und Ausblick

Die Gemeinde Mölln weist eine weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit auf.
Kassenkredite wurden bis zum 31.12.2023 nicht in Anspruch genommen.

Mit der Rechtsaufsichtlichen Entscheidung zur Haushaltssatzung 2024 des Landrates des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde vom 25.09.2024 wurde die Gemeinde verpflichtet, die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes ab 2024 ff. bis zum 31.12.2024 zu beschließen und danach der unteren Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.
In Ausführung dieser rechtsaufsichtsbehördlichen Anordnung wurden Konsolidierungsvorschläge erarbeitet, die im Haushalt 2024 und im Haushaltssicherungskonzept berücksichtigt wurden.

Mit Hilfe dieser Vorschläge konnte noch keine Verbesserung der Haushaltssituation bis zum Jahr 2027 erreicht werden, das strukturelle Defizit im Ergebnis- und Finanzhaushalt lässt sich nicht abbauen. Dies hat zur Folge, dass die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde Mölln nicht gegeben ist. Die Frage, wann der Haushaltsausgleich in beiden Haushaltsteilen wieder erreicht wird, kann auch im vorliegenden Haushaltssicherungskonzept nicht beantwortet werden. Ein entsprechender Konsolidierungszeitpunkt muss in den Folgejahren im Rahmen der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes ermittelt werden.

In diesem Zusammenhang ist jedoch festzuhalten, dass eine Rückgewinnung der dauernden Leistungsfähigkeit nicht ausschließlich über Steuererhöhungen, neue Abgaben oder über eine weitere Verschuldung möglich ist. Im Bereich der Aufwendungen/Auszahlungen sind aus heutiger Sicht nur noch im geringen Umfang Einsparpotentiale zu realisieren.
Die Einsparungen würde den Instandhaltungsstau weiter verschärfen. Es ist anzumerken, dass die Aufwendungen und Auszahlungen für pflichtige Aufgaben stark steigen, im Gegensatz dazu steigen die Einnahmen jedoch nicht in gleicher Höhe.

Investive Maßnahmen sind auf ein Minimum beschränkt und werden i.d.R. nur mit entsprechenden Fördermitteln durchgeführt. Die dadurch im investiven Bereich freigesetzten

Mittel sollen mit Genehmigung der Rechtsaufsicht in den laufenden Haushalt überführt werden.

Bei den zukünftigen Haushaltsplanungen wird verstärkt auf die laufenden Ein- und Auszahlungen bzw. Aufwendungen und Erträge der pflichtigen Aufgaben geachtet, bevor freiwillige Ein- und Auszahlungen bzw. Aufwendungen und Erträge und Investitionen geplant werden, welche nicht bereits einer bestehenden Rechtsverbindlichkeit unterliegen.

Viel mehr Möglichkeiten zur Einsparung von Aufwendungen/Auszahlungen bzw. Erhöhung der Erträge/Einzahlungen als in den vorgeschlagenen Maßnahmen hat die Gemeinde Mölln nicht. Der ländliche Raum hat kaum Möglichkeiten Gewerbe anzusiedeln. Hier steht der landwirtschaftliche Einzelbetrieb im Vordergrund.
Die Lebensqualität soll aber in allen Ortsteilen aufrechterhalten bleiben.

Eine Vollkonsolidierung im Finanzplanungszeitraum kann in diesem Haushaltssicherungskonzept nicht aufgezeigt werden.
Ohne eine Verbesserung der Finanzausstattung der Gemeinden und einer Reduzierung der Amts- und Kreisumlage wird die Gemeinde Mölln auch künftig nicht in der Lage sein Ihre Pflichtaufgaben zu erfüllen.
Vom Überschussbetrag aus Steuern und Zuweisungen in Höhe von 597.100 € sind pflichtige Aufwendungen in Höhe 703.400 € für Schule, Kita, Schulbeiträge, Wohnsitzanteile, Amts-, Kreis- und Gewerbesteuerumlage sowie Gemeindestraßen und Feuerwehr zu zahlen.

Vergleich der Erträge aus Steuern und der allgemeinen Zuweisungen mit den Aufwendungen/Auszahlungen für die Pflichtaufgaben

	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Produkt 611 (alt 9000) gesamt	**502.500 €**	**599.200 €**	**597.100 €**	**603.800 €**	**614.200 €**	**614.200 €**
Schulbeiträge ohne eigene Schule	45.500 €	38.000 €	37.000 €	36.000 €	36.000 €	36.000 €
Wohnsitzanteil Kita	86.000 €	97.000 €	120.000 €	120.000 €	120.000 €	120.000 €
Amtsumlage	84.300 €	104.300 €	103.500 €	105.000 €	105.000 €	105.000 €
Kreisumlage	237.600 €	250.000 €	266.900 €	266.900 €	266.900 €	266.900 €
Gewerbesteuerumlage	2.900 €	4.800 €	2.500 €	2.500 €	2.500 €	2.500 €
eigene Schule abzgl. Erträge	76.300 €	90.700 €	68.800 €	65.900 €	65.900 €	65.900 €
Feuerwehr	20.500 €	22.500 €	21.100 €	15.400 €	15.400 €	15.400 €
Gemeindestraßen	26.300 €	29.500 €	45.500 €	18.700 €	18.700 €	18.700 €
eigene Kita abzgl. Erträge *	59.100 €	103.100 €	38.100 €	17.800 €	17.800 €	17.800 €
gesamt	**638.500 €**	**739.900 €**	**703.400 €**	**648.200 €**	**648.200 €**	**648.200 €**
Saldo der Erträge aus Steuern/ Zuweisungen und der Pflichtaufgaben	**-136.000 €**	**-140.700 €**	**-106.300 €**	**-44.400 €**	**-34.000 €**	**-34.000 €**

Zusammenfassung der freiwilligen Leistungen

THH	Produkt	Bezeichnung	2022	2023	2024	2025	2026	2027
			in €					
1	11104	Repräsentation Gemeindevertretung	-122,85	-200,00	-700,00	-700,00	-700,00	-700,00
1	11401	Gemeinde-verwaltung	0,00	-700,00	-500,00	0,00	0,00	0,00
3	11402	Liegenschaften	3.255,07	1.100,00	1.300,00	2.800,00	2.800,00	2.800,00
2	28100	Heimatpflege	-237,21	-300,00	-400,00	-400,00	-400,00	-400,00
2	28101	Seniorenbetreuung	-229,03	-800	-300,00	-300,00	-300	-300,00
2	36602	Spielplätze	-552,20	-2.500,00	-2.500,00	-2.200,00	-2.200,00	-2.200,00
2	42402	Eigene Sportstätten	-100,00	-100	-100,00	-100,00	-100,00	-100,00
3	57302	Bürgerhaus Mölln	-13.149,00	-28.900,00	-19.200,00	-11.100,00	-11.100,00	-11.100,00
		Summe	-11.135,22	-32.400,00	-22.400,00	-12.000,00	-12.000,00	-12.000,00
		Gesamtsaldo Erträge/Aufwendungen	-1.236.940,09	-1.632.400	-1.683.400	-1.521.900	-1.520.100	-1.513.900
		prozentualer Anteil	0,90%	1,98%	1,33%	0,79%	0,79%	0,79%

Aus der oben aufgeführten Tabelle ist festzustellen, dass die Gemeinde Mölln zwischen 0,90 und 1,98 Prozent der Gesamtaufwendungen bzw. laufende Auszahlungen für freiwillige Leistungen ausgibt. Entsprechend sind die freiwilligen Leistungen nicht verantwortlich für die Haushaltsnotlage der Gemeinde und im Rahmen der Selbstverwaltung auch nicht unangemessen.

Die Konsolidierungsmaßnahmen werden auch in den nächsten Jahren mit Nachdruck fortgesetzt damit ein Defizitausgleich mittel- bzw. langfristig erreicht werden kann.

Mölln, den 18.12.2024

J. Krömer
Bürgermeister